

Reisebedingungen & Versicherungen hand in hand tours Heiner Zahn GmbH

Stand: 10/09

Sehr geehrter Reisegast,

das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und uns regelt sich zunächst nach BGB, §§ 651a ff. Die nachfolgenden Reisebedingungen ergänzen diese gesetzlichen Bestimmungen:

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit Ihrer schriftlichen, mündlichen oder telefonischen Reiseanmeldung bieten Sie dem Veranstalter verbindlich den Abschluss des Reisevertrages an. Er wird mit Bestätigung der Buchung und des Preises durch den Veranstalter verbindlich. Enthält die Reisebestätigung Abweichungen von Ihrer Anmeldung, so sind Sie berechtigt, innerhalb von 10 Tagen die ausdrückliche Nichtannahme zu erklären. Der Anmelder übernimmt die vertragliche Verpflichtung für alle in der Anmeldung aufgeführten Personen.

2. Bezahlung

Nach Erhalt der Reisebestätigung und dem Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB, leisten Sie eine Anzahlung in Höhe von 20% (Schiffsreisen) bzw. 10% (sonstige Gruppenreisen) vom Gesamtpreis. Die Restzahlung ist 21 Tage vor Reisebeginn vor Aushändigung der Reiseunterlagen vorzunehmen.

3. Leistungen/Preise

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt unter Berücksichtigung der Landesüblichkeit sowie aus den darauf bezugnehmenden Angaben in Ihrer Reisebestätigung. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Bei vom Reiseveranstalter nicht verschuldeten Umständen, z.B. Hoch oder Niedrigwasser, widrige Wetterverhältnisse, technische Defekte, behördliche Anordnungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt, politische oder militärische Unruhen und andere vom Reiseveranstalter nicht zu vertretende Faktoren, ist dieser berechtigt, den Fahrplan umzustellen oder andere Transportmittel einzusetzen. Bei Gruppenreisen ist der Reiseveranstalter berechtigt, dem Reisenden den in der Ausschreibung genannten Einzelzimmerzuschlag zu berechnen, sofern er sich ohne Zimmerpartner angemeldet hat und die Zimmereinteilung mit der Gesamteilnehmerzahl nicht in Einklang gebracht werden kann.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten (aufgrund einer Änderung oder Neueinführung der für das jeweilige Beförderungsmittel zu entrichtenden Versicherungsprämien oder behördlicher Abgaben sowie aufgrund von den Leistungsträgern zusätzlich erhobener Sicherheitszuschläge) oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als vier Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn, Stornokosten

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der

Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3 Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

Kreuzfahrten:

bis 50. Tag vor Reiseantritt 10% des Reisepreises
49.-30. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises
29.-22. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises
21.-15. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises
14.-1. Tag vor Reiseantritt 75% des Reisepreises
am Anreisetag oder bei Nichtantritt 95% des Reisepreises

Sonderzugreisen ("Schienenkreuzfahrten"):

bis 95. Tag vor Reiseantritt 10% des Reisepreises
94.-45. Tag vor Reiseantritt 45% des Reisepreises
44.-31. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises
am Anreisetag oder bei Nichtantritt 95% des Reisepreises

Jeweils zzgl. der Kosten für bereits ausgestellte Visa.

Sonstige Gruppenreisen:

30. Tag vor Reiseantritt 5% des Reisepreises
29.-22. Tag vor Reiseantritt 10% des Reisepreises
21.-15. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises
14.-7. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises
6.-1. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises
am Anreisetag oder bei Nichtantritt 90% des Reisepreises

4.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

4.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5. Rücktritt durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten oder ihn nach Antritt der Reise kündigen:

- ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die vertragswidrig verhält, wobei der Veranstalter Anspruch auf den Reisepreis behält;
- bei Nichterreichen der ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wobei der Kunde den einbezahlten Reisepreis unverzüglich zurückerhält;
- wenn das Buchungsaufkommen so gering ist, daß die dem Veranstalter entstehenden Kosten die wirtschaftliche Obergrenze überschreiten würde. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den einbezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

6. Vertragsaufhebung wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge höherer Gewalt, die beim Vertragsabschluss nicht voraussehbar war, gefährdet oder beeinträchtigt, kann sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Bereits erbrachte Leistungen oder entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des Reisenden.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende Reiseleistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, erfolgt keine Erstattung des Gegenwertes. Der Reiseveranstalter bemüht sich aber bei zwingenden Gründen bei den Leistungsträgern um Erstattung der eventuell ersparten Aufwendungen, es sei denn, es handelt sich um erhebliche Leistungen oder der Erstattung stehen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen.

8. Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für

- die gewissenhafte Reisevorbereitung,

- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,

- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung,

- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9. Leistungsstörungen/Mitwirkungspflicht

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen, wenn sie keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder keine Abhilfe durch eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird. Der Reisende ist jedoch verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen mitzuwirken. Hierzu gehört insbesondere, daß er seine Beanstandungen unverzüglich am Ort zur Kenntnis gibt. Kommt ein Reisender dieser Verpflichtung nicht nach, stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

Etwaige Ansprüche sind spätestens einen Monat nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber den Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

10. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden informieren.

11. Reiseveranstalter und Gerichtsstand

Reiseveranstalter ist die hand in hand tours Heiner Zahn GmbH, Wöllhauser Str. 13, 72224 Ebhausen, Geschäftsführer: Heiner Zahn, Henning Zahn. Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 340492. 11.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

11.2 Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.3 Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

11.4 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

11.5 Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die Regelungen in diesen Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG

a) Der Versicherer ist leistungspflichtig, wenn eines der nachstehenden genannten versicherten Ereignisse bei der versicherten Person oder einer Risikoperson eingetreten ist:

- unerwartet schwere Erkrankung, Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit.
- Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage

und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist.

- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber mit anschließender Arbeitslosigkeit. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebestätigung arbeitslos war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.

b) Risikopersonen sind:

- versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben.

- die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer ehelichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder. Haben mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen einer versicherten Person als Risikoperson, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

c) Der Versicherer leistet bei:

- Nichtantritt der Reise (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten

- verspätetem Antritt der Reise für die Hinreise-Mehrkosten der versicherten Person, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind, maximal jedoch nur bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt (Stornierung) der Reise angefallen wären.

- vorzeitigem Abbruch der Reise für gebuchte und versicherte, jedoch von der versicherten Person aufgrund des Abbruchs der Reise nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen sowie die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (nicht jedoch Heilkosten) der versicherten Person, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückkehr mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Dies gilt auch bei verspäteter Rückkehr von der Reise.

- d) Bei jedem Versicherungsfall beträgt die Selbstbeteiligung 25.- €. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, beträgt die Selbstbeteiligung 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25.- €.

AUSLANDSREISEKRANKENVERSICHERUNG

Der Versicherer erstattet, nach Vorleistung der eigenen Krankenversicherung, die Kosten für eine nach ärztlichem Urteil notwendige und angemessene, von einem approbierten und niedergelassenen Arzt während des Auslandsaufenthaltes durchgeführte Heilbehandlung ohne Summenbegrenzung. Hierzu gehören Aufwendungen für

- ambulante Behandlungen dazu zählen ärztliche Leistungen, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel bis 150,- € je Versicherungsfall, Röntgenleistungen sowie medizinisch notwendige Transporte zum nächst erreichbaren Arzt.

- stationäre Behandlungen dazu zählen Pflege, Verpflegung, Unterkunft, ärztliche Leistungen und sonstige medizinisch notwendige Leistungen des Krankenhauses; außerdem die Kosten für medizinisch notwendige Transporte zum nächstgelegenen Krankenhaus.

- Zahnbehandlungen dazu zählen schmerzstillende Behandlungen und Mittel sowie einfache Zahnfüllungen bis zu 300,- € je Versicherungsfall.

- Rückführungskosten

Die Mehraufwendungen eines medizinisch sinnvollen Rücktransportes aus dem Ausland werden erstattet, wenn am Aufenthaltsort bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Zusätzlich werden die Mehraufwendungen für eine Begleitperson erstattet, wenn eine Begleitung medizinisch notwendig ist.

- Überführungskosten

Im Todesfall durch Krankheit oder Unfall werden bei Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz im Inland die Aufwendungen des Transportes bzw. die Kosten der Bestattung am Sterbeort ersetzt.